

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und sechs und zwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 22. April 1834.

(Beschluß.)

Berathung über den fernerweiten Bericht der von der 1. Kammer erwählten Deputation zu Begutachtung des mit der Oberlausitz verhandelten Particular-Vertrags. — Berathung über den Bericht der Deputation, das allerhöchste Decret wegen der Gehaltsrückstände der auf die Fleischsteuerkasse gewiesenen Staatsdiener betreffend.

Zu §. 2. lautet das Deputationsgutachten:

In dem ersten Satze des 2. §. findet die Deputation der 2. Kammer den Sinn, daß durch die hier als Motive der Annahme der Verfassungsurkunde angegebene zuversichtliche Erwartung der Berücksichtigung eigenthümlicher Verhältnisse der Oberlausitz bei künftigen neuen Gesetzen nur noch mehr Ansprüche auf bevorzugenden Separatismus hervorgerufen und wesentliche, wohl gar dem Staatswohle schädliche, der constitutionellen Einheit des Königreichs und der heilsamen Verschmelzung der Interessen widerstrebende Eigenthümlichkeiten der Oberlausitz erst recht fest begründet werden würden. Zwar ist bei der Discussion in der Kammer anerkannt worden, daß jene Worte in der zuversichtlichen Erwartung eigentlich etwas Bestimmtes gar nicht bezeichnen, indem daraus nicht folge, daß auch dasjenige gewährt werden müsse, was man zuversichtlich erwarte. Dennoch aber hat man hinter jenen Worten eine Gewähr der Erwartung für verborgen gehalten und beschlossen, in der Schrift auf Wegfall dieses ersten Satzes anzutragen. — Die Deputation vermag aber in dieser „zuversichtlichen Erwartung“ weder eine ausgesprochene Bedingung des einen, noch ein Zugeständniß des andern Theils zu entdecken. Es wird hier von Seiten der Oberlausitz der Grund angegeben, warum sie bei jenen §§. der Verfassungsurkunde keine Bemerkungen gemacht, sondern dieselben angenommen hat. Darauf kommt aber Etwas weiter nicht an, diese §§., so wie alle übrigen, bleiben angenommen. Allerdings aber ist zu erwarten, daß Regierung und Stände bei neuen Gesetzen auf die Eigenthümlichkeiten und die besondern Verhältnisse in jedem Theile des Landes, mithin auch auf die Oberlausitz, wo es nöthig ist, Rücksicht nehmen werden. Ist daher die Erhaltung dieses Satzes ganz unbedenklich und könnte dagegen der Antrag auf Wegfall desselben die Vermuthung entstehen lassen, als sei die Absicht dahin gerichtet, daß man auf die besondern Verhältnisse jener Provinz die nöthige Rücksicht nicht nehmen wolle, so dürfte dem Beschlusse der 2. Kammer nicht beizutreten sein.

Man tritt der Ansicht der Deputation ein stimmig bei.

Zu §. 5. lautet das Deputationsgutachten:

Die 2. Kammer hat beschlossen, auf den Wegfall des letzten Satzes dieses §. anzutragen, welcher die Bestimmung enthält, daß das Befugniß der Oberlausitzer Stände, Gewerbsconcessionen zu ertheilen, nur gegen eine mit Zustimmung der Provinzialstände für angemessen zu achtende Entschädigung geschmälert oder aufgehoben werden könne. Die Gründe, welche zu Unterstützung dieses Antrags und der Behauptung, daß hier eine notwendige Abänderung in der Provinzialverfassung der Oberlausitz eintreten müsse, aufgestellt werden, sind folgende:

1) Die Staatsregierung werde dadurch an Vorlegung eines Gesetzes zu Ablösung dieser Gerechtsame gehindert und dadurch die Ablösung erschwert;

2) es stehe diese Bestimmung der Verfassungsurkunde §. 79. entgegen, da die Gesetzgebung an ihrer Wirksamkeit in sofern gehindert würde, als die den Oberlausitzer Ständen eingeräumte Berechtigung eine gesetzliche Disposition über diesen Gegenstand unzulässig mache.

Die Deputation kann diesen Gründen kein solches Gewicht beilegen, um der 1. Kammer diesen Antrag zur Annahme zu empfehlen. — Daß diese Berechtigungen zu denjenigen gehören, welche nach §§. 26. und 31. der Verfassungsurkunde unter dem Schutze der Verfassung stehen und zu deren Aufgabe niemand als nur gegen Entschädigung gezwungen werden kann, dürfte wohl unzweifelhaft sein, obschon die jenseitige Deputation auch dies in Zweifel stellt und diese Berechtigung angebliche Gerechtsame nennt, während sie doch bestehende und durch den Traditionsrecess garantirte Gerechtsame sind. Wenn nun über die Art und Weise der Ablösung derselben bestimmt worden ist, „daß, wenn die Regierung es für angemessen halten sollte, diese Berechtigung aufzuheben, dann über die Angemessenheit der zu gewährenden Entschädigung die Zustimmung der Provinzialstände erfordert werden sollte;“ so wird nur dadurch die Verhandlung über die Entschädigung erleichtert, indem ohne diese Bestimmung die Regierung mit den einzelnen Berechtigten über die Entschädigung zu verhandeln haben würde. Die Provinzialstände der Oberlausitz erscheinen also hier als das durch diesen Vertrag von den sämtlichen Ständen, als den Berechtigten, anerkannte Organ der Berechtigten. Wenn nun zwar allerdings die Regierung durch die hier vorliegende Bestimmung in Betreff der Ausübung des Rechts der Initiative bei der Gesetzgebung in soweit beschränkt sein wird, als sie ohne vorgängige Zustimmung der Provinzialstände über die Größe der Entschädigung ein Gesetz wegen Ablösung dieser Rechte nicht an die Kammern würde bringen können, so ist dies doch lediglich Sache der Staatsregierung, ob sie den Berechtigten, da ihre Rechte durch Staatsverträge garantirt sind, diese Zustimmung hierbei eben so einräumen will, wie es in Hinsicht eines andern Gegenstandes bei dem 3. §. geschehen ist. Hält man freilich diesen Gesichtspunct bei Beurtheilung des Vertrags nicht fest, kommt man immer wieder darauf zurück, daß Berechtigungen der Oberlausitzer Stände, die auf Herkommen beruhen, durch den Traditionsrecess nicht garantirt worden wären, erkennt man die wesentliche Verschiedenheit der Berechtigungen der Provinzialstände der Oberlausitz von den Berechtigungen der Gerichtsobrigkeiten in den Kreislanden nicht an, welche darauf beruht, daß sich in der Oberlausitz die sogenannten Königsrechte nicht haben ausbilden können, wie wir dies in unserm 1. Bericht dargestellt haben; so kann es freilich nicht fehlen, daß man auf das Verfahren der Regierung in den Kreislanden bei Aufhebung solcher Concessionsbefugnisse als auf einen Grund hinweist, daß man mit den hier in Frage befangenen Befugnissen gleichergestalt gebahren könne, während denn doch diese letztern durch den Traditionsrecess, der mit ausdrücklichen Worten der Rechte, Privilegien und Freiheiten der geistlichen und weltlichen Stände, des alten Herkom-